



orka Newsletter | Criminal Compliance |
Öffentliches Wirtschaftsrecht und Vergaberecht

Abschied vom Gewerbezentralregister: Das Wettbewerbsregister übernimmt

Zum 1. Juni 2025 endete endgültig die Möglichkeit, das Gewerbezentralregister auf freiwilliger Basis für vergaberechtliche Zwecke abzufragen. Damit wird ein weiterer Schritt in der Umstellung auf das Wettbewerbsregister beim Bundeskartellamt vollzogen, das bereits seit dem 1. Juni 2022 verpflichtend zu konsultieren ist.

Diese Umstellung hat tiefgreifende Auswirkungen: Das Wettbewerbsregister ist umfassender, digitaler und gezielter auf das Vergaberecht ausgerichtet. Für Unternehmen bedeutet dies verschärfte Transparenzanforderungen und die Notwendigkeit, wirksame Compliance-Strukturen und interne Kontrollsysteme

nachzuweisen – insbesondere im Fall vergaberechtlich relevanter Verstöße.

In diesem Beitrag geben wir einen Überblick über die bisherige und die aktuelle Rechtslage und zeigen, worauf Unternehmen jetzt achten sollten.

Was galt bisher?

Lange Zeit mussten öffentliche Auftraggeber das Gewerbezentralregister nach § 150a GewO abfragen, wenn sie Informationen über bestimmte Rechtsverstöße von Unternehmen einholen wollten. Eine Eintragung ins Gewerbezentralregister erfolgte bereits bei der Verhängung von Bußgeldern ab EUR 200. Öffentliche Auftraggeber und bestimmte Behörden konnten diese Einträge bis zu deren Tilgung heranziehen, wobei für vergaberechtliche Verfahren regelmäßig erst ein Eintrag über ein Bußgeld ab EUR 2.500 entscheidungserheblich war. Somit konnten schon bei leichten Gesetzesverstößen Auftragsverfahren in Gefahr sein.

Die Einführung des Wettbewerbsregisters im Jahr 2017 und dessen verpflichtende Nutzung ab 2022 macht das Gewerbezentralregister im Bereich der öffentlichen Vergaben obsolet. Mit Ablauf der Übergangsfrist zum 1. Juni 2025 wurde auch die gesetzliche Grundlage zur freiwilligen Abfrage vollständig gestrichen.

Zukünftige Rolle des Gewerbezentralregisters

Auch nach dem Wegfall der vergaberechtlichen Abfrage bleibt das Gewerbezentralregister erhalten. Es dient weiterhin dem Zweck der Dokumentation gewerberechtl. Verstöße und stellt Auskünfte für Verwaltungs- und Strafbehörden (außerhalb des Vergaberechts) bereit. Schließlich ist es die Grundlage für aufenthalts-, ausländer- oder gewerberechtliche Zuverlässigkeitsprüfungen. Demnach kommt es also weiterhin zu Eintragungen bereits ab einer Bußgeldhöhe von EUR 200. Diese



Eintragung ist im Vergabeverfahren jedoch nicht mehr maßgebend.

Was gilt jetzt? – Das Wettbewerbsregister

Das Wettbewerbsregister soll dazu beitragen, die Integrität im öffentlichen Auftragswesen zu sichern (§ 1 WRegG) und Auftraggebern zuverlässige Informationen über Unternehmen zur Verfügung zu stellen, die in gravierender Weise gegen das Gesetz verstoßen haben.

Öffentliche Auftraggeber mit einem geschätzten Auftragswert ab EUR 30.000 sind nun verpflichtet, vor Zuschlagserteilung zu prüfen, ob ein Unternehmen im Wettbewerbsregister eingetragen ist. Eine Abfrage darf jedoch bei einstufigen Vergabeverfahren erst erfolgen, wenn ein Bieter bereits bestimmt wurde.



Einzutragende Verstöße

§ 2 WRegG regelt die Eintragungsvoraussetzungen. Einzutragen sind insbesondere rechtskräftige strafgerichtliche Verurteilungen und Strafbefehle aus dem Bereich des Wirtschaftsstrafrechts. Praxisrelevant sind dabei vor allem Geldwäsche, Korruptionsdelikte, Betrug, das Veruntreuen von Arbeitsentgelt sowie wettbewerbsbeschränkende Absprachen und Steuerhinterziehung.

Bei anderen abschließend genannten Straftaten und Ordnungswidrigkeiten erfolgt eine Eintragung nur, sofern mit einer rechtskräftigen strafgerichtlichen Verurteilung oder einem Strafbefehl eine Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder eine Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen bzw. mit einem rechtskräftigen Bußgeldbescheid eine Geldbuße von mindestens EUR 2.500 festgesetzt worden ist. Von dieser Regelung umfasst sind bestimmte Verstöße gegen das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz, das dritte Sozialgesetzbuch, das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz, das Mindestlohngesetz oder das Arbeitnehmer-Entsendegesetz. Verstöße gegen das

Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz werden erst ab einem Bußgeld von EUR 175.000 eingetragen.

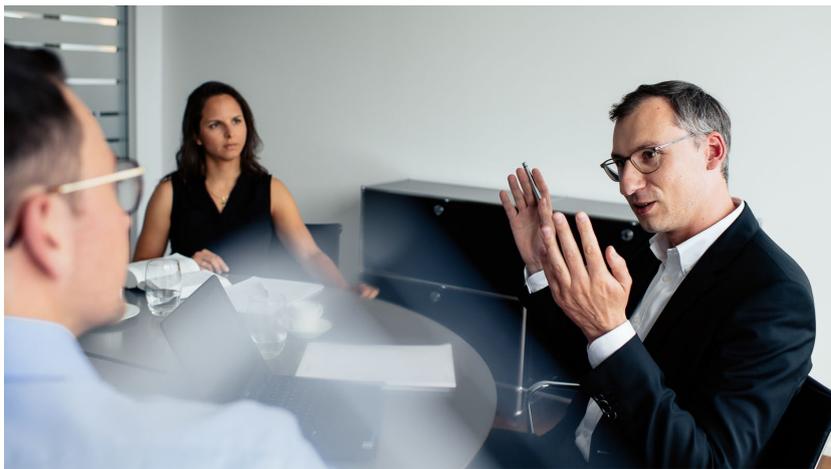
Darüber hinaus sind auch eintragungspflichtige kartellrechtliche Ordnungswidrigkeiten normiert, sofern eine Geldbuße von mindestens EUR 50.000 gegen eine Person oder ein Unternehmen festgesetzt worden ist. In diesem Fall kann ein Verstoß bereits ab dem Erlass des Bußgeldbescheids in das Wettbewerbsregister eingetragen werden.

Entscheidungen gegen Unternehmen und natürliche Personen

Grundsätzlich gibt es zwei Möglichkeiten, die zu einer Eintragung eines Unternehmens in das Wettbewerbsregister führen. Entweder ist eine Bußgeldentscheidung gemäß § 30 OWiG gegen das Unternehmen selbst ergangen oder das Verhalten einer natürlichen Person ist diesem zuzurechnen. Eine solche Zurechnung erfolgt dann, wenn die natürliche Person als für die Leitung des Unternehmens Verantwortlicher gehandelt hat. § 2 Abs. 3 WRegG benennt hierfür beispielhaft die Überwachung der Geschäftsführung und die sonstige Ausübung von Kontrollbefugnissen in leitender Stellung.

Wichtiger Unterschied zur alten Rechtslage

Nicht mehr jede geringfügige Sanktion - wie ein Bußgeld ab EUR 200 - zieht einen Eintrag ins Wettbewerbsregister nach sich. Es werden nur bestimmte Tatbestände und andere Tatbestände nur bei Erreichung einer gewissen



Sanktionsschwelle eingetragen. Die Eintragungsvoraussetzungen sind daher spezifischer als beim Gewerbezentralregister.

Selbstreinigung als Schlüssel zur Rehabilitierung

Das Konzept der Selbstreinigung ist zentral für die Rückkehr eines Unternehmens in das öffentliche Vergabeverfahren nach einem Eintrag im Wettbewerbsregister. Die rechtlichen Grundlagen dafür finden sich im GWB und im WRegG.

Damit eine Selbstreinigung wirksam ist, müssen Unternehmen insbesondere:

- Den Sachverhalt umfassend aufklären, einschließlich aktiver Kooperation mit Ermittlungs- oder Aufsichtsbehörden;
- aktive Wiedergutmachung leisten, z.B. durch Schadenersatz oder Entschädigungszahlungen;
- konkrete technische, organisatorische und personelle Maßnahmen implementieren, die künftiges Fehlverhalten verhindern.

Der Erfolg einer Selbstreinigung hängt maßgeblich davon ab, wie ernsthaft,

frühzeitig und umfassend ein Unternehmen auf einen Regelverstoß reagiert.

Was ist jetzt zu tun?

Wirtschaftliche Nachteile durch den Ausschluss vom Vergabeverfahren drohen vor allem dann, wenn keine wirksame Reaktion, bzw. Selbstreinigung auf Gesetzesverstöße erfolgt.

Unternehmen droht bei Verstößen gegen die obengenannten Vorschriften neben der eigentlichen Sanktion die Registereintragung mit der Folge eines etwaigen Ausschlusses von Vergabeverfahren. Dies ist ein Grund mehr, Compliance Management Systeme zu etablieren bzw. bestehende zu optimieren, um bereits eintragungspflichtige Verstöße zu verhindern.

Schließlich sollte im Fall eines laufenden Verfahrens oder bestehender Eintragungen frühzeitig der Selbstreinigungsprozess initiiert werden.

Ihre Ansprechpartner



Dr. Markus Berndt
Rechtsanwalt, Partner
T +49 211 60035-428
markus.berndt@orka.law



Dr. Michael Sitsen
Rechtsanwalt, Partner
T +49 211 60035-414
michael.sitsen@orka.law



Gereon Conrad
Rechtsanwalt, Salary Partner
T +49 211 60035-434
gereon.conrad@orka.law



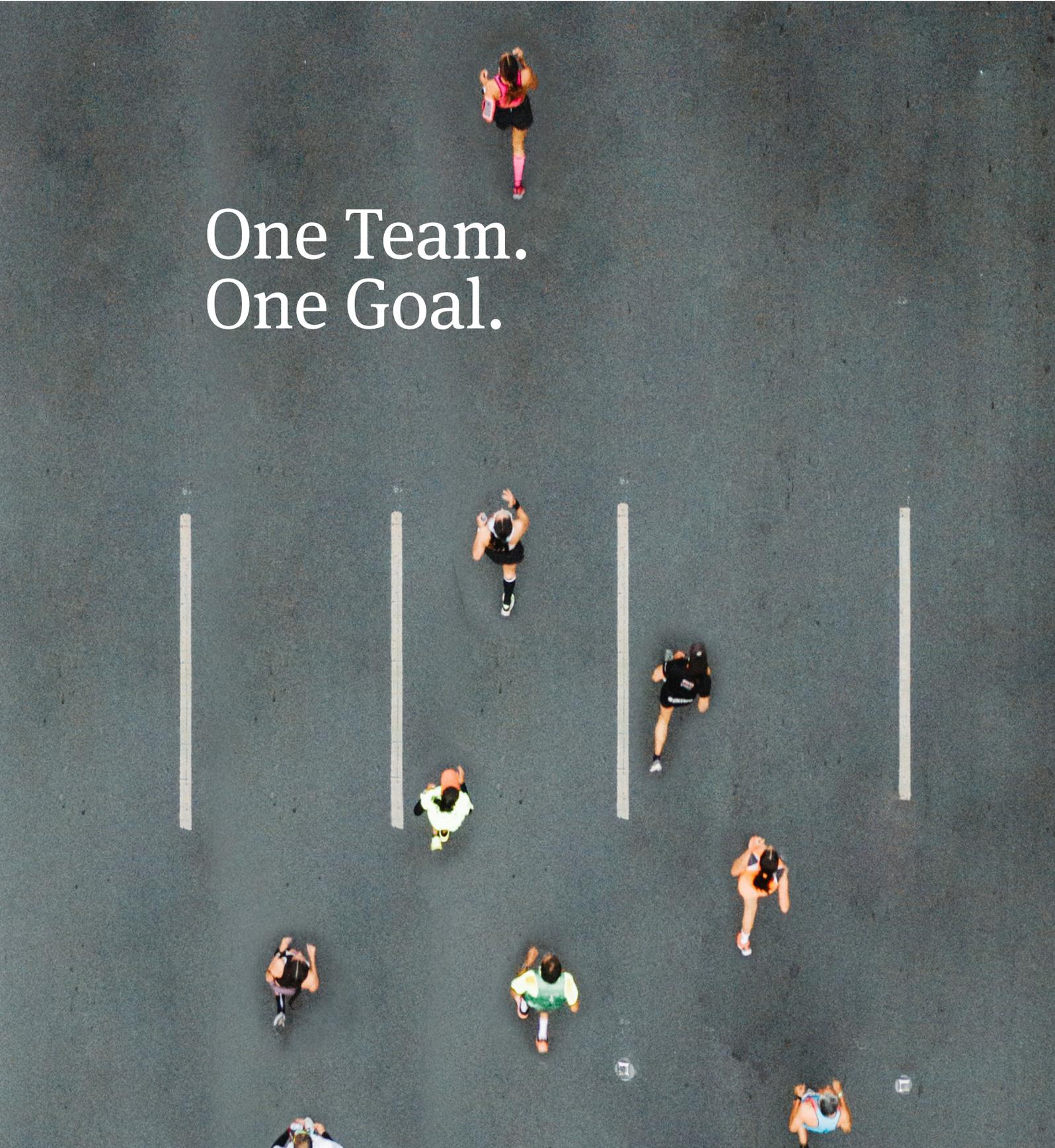
Maria Najdenova
Rechtsanwältin, Salary Partnerin
T +49 211 60035-202
mara.najdenova@orka.law



Dr. Bastian Mehle
Rechtsanwalt, Salary Partner
T +49 30 509320-115
bastian.mehle@orka.law



Nele Krüger
Rechtsanwältin, Associate
T +49 211 60035-236
nele.krueger@orka.law

An aerial photograph of a group of runners on a dark asphalt road. The runners are scattered across the frame, moving away from the viewer. The road has white dashed lines marking lanes. The overall scene is captured from a high angle, looking down on the participants.

One Team.
One Goal.